

Verein zur Förderung der Martin-Buber-Oberschule Spandau e. V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Martin-Buber-Oberschule Spandau e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er will durch seine Tätigkeit sowie finanzielle Hilfe im Rahmen der eingehenden Beiträge und Spenden die Arbeit der Martin-Buber-Oberschule unterstützen. Insbesondere fördert der Verein:
- den Unterricht durch Zuwendungen für Anschaffungen, die der reguläre Etat nicht deckt,
 - die Aktivitäten und Veranstaltungen der Schule,
 - Schülerfahrten, besonders zur Förderung internationaler Kontakte,
 - die sozialpädagogische Arbeit in der Schule sowie das soziale Lernen innerhalb sowie außerhalb des Unterrichts,
 - die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule,
 - die Kontakte mit dem Umfeld der Schule in Spandau,
 - den Zusammenhalt der Schule mit ihren ehemaligen Schülerinnen und Schülern,
 - Aktivitäten, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit fördern.
- 2.2 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51–68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche Personen (z. B. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Ehemalige, Freunde der Schule) und juristische Personen als fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben, sofern der Vorstand sie

nicht innerhalb eines Monats zurückweist.

3.4 Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.6 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

4.2 Freiwillig höhere Beiträge sind zulässig.

§ 5 Organe

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 26 BGB).

5.2 Der Vorstand besteht aus:

a) der oder dem Vorsitzenden,

b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer/Schriftführerin ist,

c) der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

5.3 Der Verein wird durch die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Der Kassenwart ist nicht vertretungsberechtigt.

5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

6.3 Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge hierzu sind mit der Einladung anzukündigen.

6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen. Außerordentliche Versammlungen können auch virtuell stattfinden, wenn ausschließlich über größere Investitionsentscheidungen zu beschließen ist.

6.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsordnung

7.1 Näheres zur Arbeit des erweiterten Vorstands, zu Mitgliedsbeiträgen und zu weiteren organisatorischen Fragen regelt eine Geschäftsordnung.

7.2 Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Einnahmen und ihre Verwendung

9.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

9.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

9.3 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 10 Auflösung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

10.2 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Spandau oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Martin-Buber-Oberschule verwendet.

10.3 Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.